

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 40

Ausgegeben Breslau, den 1. Oktober

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 138, 139, 140, 141, 142 Teil I und Nr. 37, 38 Teil II des Reichsgefesblattes. S. 225. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Höchstpreise für Speisestoffen (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten: Wandergewerbeschein, verlorener. S. 226. — Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Bogschäger Teiche im Kreise Dels. S. 226. — Grenzänderung im Kreise Strehlen. S. 226. — Wasserrecht in Rohrau Kreis Ohlau. S. 227. — Wettannahmestelle. S. 227. — Standesamtsveränderungen im Kreise Glatz. S. 227. — Gefechtskriegen. S. 227. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz. S. 228. — Fundsachen. S. 228. — Verlorene Ausweise (2 mal). S. 228. — g) anderer Behörden: Zollämter. S. 229. — Naturdenkmale im Kreise Neumarkt. S. 229. — Grenzänderung im Kreise Schweidnitz. S. 230. — Luftschutzpflicht in Krieg. S. 230. — Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. S. 230. — Feuerlöschverband Lindenbrunn Kreis Strehlen, 1. Nachtrag. S. 230. — Feuerlöschverband Großburg, Kreis Strehlen, 1. Nachtrag. S. 231. — Verlorene Ausweise. S. 231.

1. Inhalt des Reichsgefesblattes.

Teil I.

790. Die Nummer 138 enthält:

Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 3. September 1938.

791. Die Nummer 139 enthält:

Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer und juristische Personen in Hessen, vom 31. August 1938;

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, vom 31. August 1938;

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung, vom 1. September 1938;

Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich, vom 3. September 1938;

Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrsordnung im Lande Österreich, vom 5. September 1938.

792. Die Nummer 140 enthält:

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs. Vom 4. September 1938;

Gesetz über die Zulassung zur Patentanwaltschaft, vom 4. September 1938;

Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen, vom 4. September 1938;

Achte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel, vom 5. September 1938.

793. Die Nummer 141 enthält:

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über

die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich, vom 2. September 1938;

Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken, vom 3. September 1938;

Verordnung über die Prüfung der Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen im Lande Österreich, vom 6. September 1938.

794. Die Nummer 142 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, vom 7. September 1938;

Fürsorge- und Versorgungsgefes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstvoersorgungsgefes —, vom 8. September 1938;

Gesetz über die Neufassung von Verbrauchsteuer-gefesen, vom 8. September 1938;

Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen, vom 8. September 1938;

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich, vom 9. September 1938;

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsvoersicherungen, vom 10. September 1938.

Teil II.

795. Die Nummer 37 enthält:

Gesetz über das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs, vom 4. September 1938.

796. Die Nummer 38 enthält:

Verordnung über die Einführung einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. September 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

797. Bekanntmachung

betr. verlorener Wandergewebeschein.

Der Handelsmann Paul Niewolik aus Breslau, Gabihsstraße 46, hat den ihm zum Handel mit Wirtschaftsgüterartikeln und Schokoladen, Zucker- und Spielwaren, Tabakwaren am 11. Januar 1938 unter Nr. 207 erteilten Wandergewebeschein für 1938 verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 21. 9. 1938. St. (b.) W. O. S. Nr.

Der Regierungspräsident.

798. Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Vogelschützer Teiche“ in der Gemarkung Vogelschütz, Kreis Dels.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I, S. 431) zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I, S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Die „Vogelschützer Teiche“ in der Gemarkung Vogelschütz, Kreis Dels, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 35 ha und umfasst in der Gemarkung Vogelschütz, Kartenblatt 2, die Parzellen Nr. 75, 76 und 221/71.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau, der unteren Naturschutzbehörde in Dels und dem Bürgermeister in Vogelschütz.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brutstätten aufzusuchen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder

Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - die landwirtschaftliche und forstliche Bewirtschaftung und Nutzung,
 - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, jedoch mit der Maßgabe, daß der Kreisjägermeister Ermächtigungen zur Bekämpfung sogenannter fischereischädlicher Tiere auf Grund des § 42 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz nur mit Genehmigung des Gaujägermeisters gewähren kann.
- (2) Maßnahmen gegen fortschreitende Verlandung sind in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Februar des darauf folgenden Jahres gestattet.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 19. 9. 1938. L. 6. III (VI) Nr. 1604/38.

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —.

799.

Entscheidung

betr. Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Saegen, Kreis Strehlen, in das Gemeindegebiet der Stadt Strehlen, Kreis Strehlen, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Strehlen maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Strehlen angerechnet.

Für die in die Gemeinde Strehlen eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. April 1939 in Kraft.

Breslau, 17. 9. 1938.

R. 2 c.

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Saegen, die in das Gemeindegebiet der Stadt „Strehlen“ eingegliedert werden.

Gemarkung Saegen

Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 376/7, 375/7, 380/7, 382/7, 374/14, 383/7, 371/14, 369/7, 373/14 und 82/7.

800. Bekanntmachung

betr. Wasserecht in Rohrau, Kreis Ohlau.

Der Landwirt Richard Scholz-Babisch in Rohrau, Kreis Ohlau, hat für sich und seine Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser der Schälune mittels einer vorhandenen Stauanlage von 2,0 m l. W., deren Fachbaum auf 120,70 m + N. N. liegt, bis zur Höhe der Staubreteoberkante 121,81 m + N. N. innerhalb Parzelle 17, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau zu stauen.
2. Das Recht, das innerhalb Parzelle 17, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau gestaute Wasser der Schälune mittels einer fahrbaren Dieselmotor-Hochdruckpumpe von 80 cbm Stundenleistung in einer Menge bis zu 800 cbm täglich bei 10 stündigem Betrieb, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres innerhalb der Parzellen 17, 27, 130/40, 131/31, 34, 35 und 118/25, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 118/25, 26, 28, 111/29, 112/30, 131/31, 130/40, 39, 32, 34, 35, 36, 38, 15, 16, 18 und 129/19, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau, mit einer Regengabe von 40 bis 100 mm in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
3. Das Recht, unterirdisches Wasser aus einem artesischen Rohrbrunnen von 72,80 m Tiefe und 40 cm l. W. innerhalb Parzelle 28, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau, während der Beregnung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres in der anfallenden Menge von ca. 30 cbm stündlich zu Tage zu fördern.
4. Das Recht, das innerhalb Parzelle 28, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau, durch einen artesischen Brunnen zu Tage geförderte Wasser in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres in einer Menge bis zu 30 cbm stündlich in die Schälune innerhalb Parzelle 27, Kartenblatt 1, Gemarkung Rohrau, zu Beregnungszwecken einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 bis 4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Rohrau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Stelle mit den oorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 29. Oktober 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verlehnten Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Rohrau während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 21. 9. 1938.

Be. (N. P.) 714/38.

Der Regierungspräsident.
(Verlehnungsbehörde.)

801. Bekanntmachung

betr. Weiterführung einer Wettenannahmestelle in der Stadt Breslau.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erteile ich hiermit dem Breslauer Kenneverein unter den bisherigen und etwa noch bekannt zu gebenden Bedingungen sowie vorbehaltlich jedergseitigen Widerrufs für das Jahr 1938 die Genehmigung, die hieselbst eingerichtete Wettenannahmestelle fortzuführen.

Breslau, 22. 9. 1938.

£. 6. VI. Nr. 1299.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

802. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Glatz.

Gemäß § 52 des neuen Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab — folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

- a) Die Parzellen der Gemeinde Goldbach Nr. 360/83, 82, 358/81, 79, 80, 354/78, 69, 350/70, 67, 68, 348/65, 66, 61, 62, 63, 346/64, 58, 59, 60, 344/57, 53, 54, 55, 342/56, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 385/51, 338/51, 383/51, 384/52, 46, 331/48, 332/48, 333/47, 50, 336/49, 335/49 scheiden mit dem 30. September 1938 aus dem Standesamtsbezirk Bad Reinerz aus und werden mit dem 1. Oktober 1938 dem Standesamtsbezirk Rückers eingegliedert.
- b) Die Parzellen des Gemeindebezirks Rückers Nr. 25/10, 15, 16, 20/14, 21/13, 29/17, 339/65, 126/9, 127/8, 128/7, 123/11, 124/10, 125/12, 120/13, 121/14, 122/15 scheiden mit dem 30. September 1938 aus dem Standesamtsbezirk Rückers aus und werden mit dem 1. Oktober 1938 dem Standesamtsbezirk Bad Reinerz eingegliedert.

Breslau, 20. 9. 1938.

U. V. a.

Der Regierungspräsident.
(Siegel.)

803.

**Bekanntmachung
betr. Gefechtschießen.**

Das C./Inf.-Regt. 49 in Wohlau führt in der Zeit vom 4. bis 7. Oktober 1938 täglich von 7 bis 13,30 Uhr ein Gefechtschießen in der Gegend Groß-Musker durch. Gefährdeter Bereich, Feuerstellung und Schußrichtung Höhe 148 Südostausgang Groß-Musker—Galgenberg am Wege zwischen Tiergarten und Schlanowitz.

Die Abspernung wird von Posten des Inf.-Regt. 49 durchgeführt. Außerdem sind Warnungstafeln aufgestellt.

Breslau, 28. 9. 1938.

U. X. (a).

Der Regierungspräsident.

I) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

804. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Emil Ulbrich, Breslau-Stabelwitz, Hirschberger Straße 89, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Stabelwitz zum Sperrbezirk und weise auf meine im Regierungsamtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und erlaube um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 19. 9. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

805. Gefunden:

Vor etwa einem Vierteljahr: 1 Damenmantel; im August 1938: 1 Fernglas; am 2. 9. 1938: 1 Damenfahrrad; am 10. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Brille; 14. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Damenmantel; 15. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Trauring, 1 Koffer, 1 Armbanduhr; 16. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Ohrring, 1 Herrenmantel, 1 Jackett, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, eine Aktentasche, 1 Autoreiseverord.; 17. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Herrenuhrkette, 1 Aktentasche, 1 Geldbörse, 1 Handtasche, 1 Sportmütze; 18. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Säbel, 1 Karton Stoffreste, 1 Gelbbetrag, 1 Brille; 19. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, ein Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 Geldbörse, 1 Sozialsig; 20. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Jackett mit Hut, 1 Photoapparat, 1 Armbanduhr; 21. 9.: ein Herrenfahrrad, 1 Fahrradrahmen, 1 gold. Ring, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Brille; 22. 9. 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr.

Zugelassen:

1 Drahthaarterrier, 1 Schäferhund, 1 Kage, im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 graublauer Wellensittich bei Hermann Tich, Morgensternstraße 44; 1 Wellensittich bei Frau Orzimbka, Uhuweg 8; 1 Kanarienvogel bei Maria von Rudzinski-Rudno, Hohenzollernstraße 63/65.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schwelbnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 22. 9. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

806. Verlorene Ausweise.

Nachstehende Führerscheine sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt:

1. III. D. 61/36 F., für Karl Dessau, geb. 28. Januar 1909 in Breslau, wohnhaft Andersenstr. 35.
2. III. R. 16/31 F., für Albert Raubut, geb. 5. Dezember 1905 in Triebusch, wohnhaft Raubutstr. 7.
3. 310/30 F., für Gustav Heinrich, geb. 20. März 1911 in Ols, wohnhaft Scheitniger Straße 23.
4. III. St. 89/37 F., für Johannes Stelzer, geboren

25. Januar 1908 in Breslau, wohnhaft Wilschstraße 5.

5. 3292, für Albert Milano, geb. 6. September 1915 in Turin, wohnhaft Stolzingerstraße 14.
6. III. F. 73/32, für Dr. Stanislaus Feige, geboren 28. Mai 1909 in Kunzendorf, wohnhaft Rosenthaler Straße 31/33.
7. III. K. 537/28 F., für Walter Kunert, geboren 11. Februar 1905 in Breslau, wohnhaft Pfaffenstraße 33.
8. III. K. 25/31 F., für August Kanter, geb. 20. Oktober 1904 in Breslau, wohnhaft Straße der SA 34.
9. III. F. 235/34 F., für Alfons Friedrich, geboren 16. April 1904 in Breslau, wohnhaft Weidenstraße 15.
10. ?, für Georg Siefen, geb. 9. März 1887 in Radolfszell i. B., wohnhaft Lindenallee.
11. III. Z. 38/36 F., für Max Zimmer, geb. 1. Oktober 1889 in Breslau, wohnhaft Klosterstraße 58.
12. III. S. 62/37 F., für Bernhard Sobotta, geboren 10. Mai 1904 in Breslau, wohnhaft Moritzstr. 48.
13. 16861/31, für Karl Greter, geb. 24. Februar 1885 in Althausen, wohnhaft Friedrich-Rückert-Str. 4.
14. III. D. 5/32 F., für Gustav Danrahn, geboren 11. Januar 1876 in Breslau, wohnhaft Goethestraße 24/26.
15. III. Sch. 154/36 F., für Heinrich Schimitzek, geboren 8. Dezember 1915 in Ratibor, wohnhaft Hermannsdorf, Kreis Breslau.
16. ?, für Willi Hering, geb. 1. November 1914 in Festenberg, wohnhaft Sacrauer Straße 5.
17. ?, für Katharina Redje, geb. Weidemann, geboren 18. August 1873 in Breslau, wohnhaft Kleifischstraße 3.
18. 4207/34 F., für Hans Sobotta, geb. 26. Januar 1912 in Breslau, wohnhaft Straße der SA 149.
19. III. H. 73/36 F., für Friederike Honzka, geboren 17. August 1910 in Wien, wohnhaft Dphstr. 48.
20. III. F. 153/34 F., für Heinz Fischer, geboren 16. September 1907 in Stettin, wohnhaft Friedrich-Wilhelm-Straße 35.
21. III. H. 192/36 F., für Rudolf Heinz, geb. 13. Januar 1917 in Breslau, wohnhaft Oderstraße 18.
22. 80/29 F., für Gustav Kling, geb. 23. September 1894 in Ellerwald, wohnhaft Maffelwitzstraße 9.
23. III. G. 55/33 F., für Alfred Girke, geb. 4. Juli 1903 in Kl. Heidau, wohnhaft Straße der SA 59.
24. 2110, für Helmut Schüele, geb. 17. Januar 1909 in Singen, wohnhaft Brunnenstraße 12.
25. III. F. 135/34 F., für Kurt Förster, geb. 16. Juni 1910 in Sorau, wohnhaft Buddestraße 11.
26. III. G. 65/35 F., für Walter Grandel, geboren 9. Juni 1912 in Breslau, wohnhaft Andersenstr. 40.
27. F. 151/34 F., für Dr. Fritz Fischer, geb. 23. Januar 1890 in Breslau, wohnhaft Kastanienallee 5.
28. III. R. 231/29 F., für Paul Rosner, geboren 3. Januar 1899 in Neisse, wohnhaft Augustastr. 55.
29. D. 129, für Olaf Dahl Schulze, geb. 4. Februar 1880 in Helle, wohnhaft Augustastr. 154.
30. IV. b. 58, für Felix Galle, geb. 17. Januar 1912 in Peterwitz, wohnhaft Hirschstraße 19.
31. 1156/29, für Bruno Kumpfert, geb. 2. Oktober 1909 in Kiel, wohnhaft Liebigstraße 10.

Breslau, 7. 9. 1938.

III. 4700.

Der Polizeipräsident.

807. **Verlorene Ausweise.**

Nachstehende Kraftfahrzeugscheine sind verlorengegangen und werden hiernit für ungültig erklärt:

1. Personenkraftwagen I. K. 0263, zugelassen für Knobel & Bernhardt, Dniener Straße 97/99.
2. Personenkraftwagen I. K. 21029, zugelassen für Deutsche Gasolin A.-G., Schweidniger Straße 8 a.
3. Personenkraftwagen I. K. 10952, zugelassen für Daimler Benz A.-G., Straße der SM. 27.
4. Zugmaschine I. K. 4163, zugelassen für Fa. Otto Gerhardt, Ernststraße 10.
5. Lastkraftwagen I. K. 2523, zugelassen für Warenversorgung G. m. b. H., Kreuzstraße 26.
6. Lastkraftwagen I. K. 7317, zugelassen für Paul Klinker, Kupferschmiedestraße 52 a.
7. Lastkraftwagen I. K. 18420, zugelassen für D. C. Philipp & Co., Siebenhufener Straße 17.
8. Personenkraftwagen I. K. 12416, zugelassen für Gustav Damahkn, Goethestraße 24/26.
9. Personenkraftwagen I. K. 24122, zugelassen für Gustav Damahkn, Goethestraße 24/26.
10. Krafttrad I. K. 21793, zugelassen für Bernhard Sobotta, Moritzstraße 48.
11. Krafttrad I. K. 16749, zugelassen für Willi Gudzowski, Breslau-Carlowitz, Am Erlenbusch Nr. 5.
12. Krafttrad I. K. 22775, zugelassen für Georg Philipp, Webskijstraße 21.
13. Personenkraftwagen I. K. 2540, zugelassen für Max Zimmer, Klosterstraße 58.
14. Personenkraftwagen I. K. 2568, zugelassen für Olof Dahl-Schulze, Augustasträße 154.
15. Krafttrad I. K. 15672, zugelassen für Alfred Lindner, Gräbischer Straße 121.
16. Personenkraftwagen I. K. 19537, zugelassen für Dr. Fritz Fischer, Kasanienallee 5.
17. Personenkraftwagen I. K. 10148, zugelassen für Dr. Otto Nieber, Klosterstraße 10.
18. Personenkraftwagen I. K. 4334, zugelassen für Max Reil, Fürstenstraße 4.
19. Personenkraftwagen I. K. 10211, zugelassen für Karl Schmidt, Fischergasse 24.
20. Personenkraftwagen I. K. 6109, zugelassen für Max Schein, Viktoriastraße 73.
21. Personenkraftwagen I. K. 10403, zugelassen für Oebr. Inkmampe, Poststraße 4.
22. Personenkraftwagen I. K. 13785, zugelassen für Emilie Wende, Umlandstraße 6.

Breslau, 13. 9. 1938.

III/13 a.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

808. **Bekanntmachung**

über die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit von Hauptzollämtern im Oberfinanzbezirk Schlesien (Breslau).

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 24 Abs. 1 der W. folgendes verordnet:

§ 1.

Die bisher zum Bezirk des Hauptzollamts Trachenberg gehörigen Ortschaften Langenau und Neudorf des Kreises Ouhrau werden dem Hauptzollamt Glogau zugeteilt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Berlin, 26. 8. 1938.

Hierzu bestimmte ich:

Die beiden genannten Gemeinden werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 dem Zollamtsbezirk des Zollamts I Traustadt Bahnhof und dem Bezirkszollkommissariat (G) Traustadt zugeteilt.

Breslau, 19. 9. 1938.

D. 1700—6—Pa.

Der Oberfinanzpräsident Schlesien.

809. **Zweite Nachtragsverordnung**

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Neumarkt.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichnenden vom 9. Juni 1936 (Reg.-Amtsblatt vom 20. Juni 1936, Stück 25, Seite 145) und die Verordnung vom 5. Januar 1937 (Reg.-Amtsblatt 1937 vom 16. Januar 1937, Stück 3, Seite 19) für den Bereich des Kreises Neumarkt in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmäle mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmäle.

N. Nr. im Naturdenkmälerbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmäls	Angaben über die Lage der Naturdenkmäle			Bemerkung der mit- bestimmenden Behörden u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Ver- marktung, Vorname)	Rechtlichblatt I: 25 000; Jagen- Nummer: Flur, Vorzellen-Nr.; Eigentümer	Seitenangabe nach festen Grenzabzählern (Himmels- richtung, Entfernung und dergl.)	
9.	1 Fische („Dicke“ oder Prozeß- eide)	Land- gemeinde Pitschen a. B.	Rechtlichblatt 2952 In- gramsdorf r 97, 15, h 51, 57. E.: Graf von Natuscha in Pitschen	150 m vom NW-Ausgang des Dorfes Pitschen an der Straße nach Pitschen- Mühle	—
10.	1 Fische (Sodel- eide)	Land- gemeinde Pitschen a. B.	Rechtlichblatt 2952 In- gramsdorf r 98, 10, h 52, 26. E.: Graf von Natuscha in Pitschen	100 m südlich der Neumühle, 30 m vom Striegauer Wasser nach S.	—
11.	1 Raster Ulmus cam- pestris (Bunder- baum)	Land- gemeinde Tscham- mendorf und Land- gemeinde Birichen Ortsteil Stuja	Rechtlichblatt 2889 Kosten- blut r 97, 93 h 61, 78 E.: Landwirt Ede in Tschammen- dorf u. Land- wirt von Kramsta in Frankenthal	a. b. Südseite der Jagen. Napoleonstr. Ober Moiß- Birichen, 2760 m östl. des Kirch- turms Ober- Moiß; 2560 m westlich des Kirchturms Birichen	—
12.	Eichen- gruppe (4 Eichen)	Land- gemeinde Pitschen und Easter- haujen	Rechtlichblatt 2952 In- gramsdorf E.: Graf von Natuscha in Pitschen u. Graf von Rehbergling	20—25 m südlich der Safflerhau- sener Jo- hannesbrüde nach der Straße nach Raaben	—

Neumarkt, 17. 9. 1938.

L. 3. 370/359.

Der Landrat
als Naturschutzbehörde.

810. Entscheidung betr. Grenzänderungen im Kreise Schweidnitz.

Auf Antrag des Katasteramtes Schweidnitz und mit Einverständnis der beteiligten Gemeinden Järschau und Barzdorf, Kreis Schweidnitz, spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) hiernit mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Järschau, Kreis Schweidnitz, werden folgende, bisher zum Gemeindebezirk Barzdorf gehörige und in der Gemarkung Barzdorf belegene Parzellen eingegliedert:
Kartenblatt 7, Nr. 122/076 = — a 80 qm,
Kartenblatt 7, Nr. 123/030 = 3 a 41 qm,
Kartenblatt 8, Nr. 47/01 = 3 a 20 qm,
zusammen: 7 a 41 qm.
2. In den Gemeindebezirk Barzdorf, Kreis Schweidnitz, wird die bisher zum Gemeindebezirk Järschau gehörige und in der Gemarkung Järschau belegene Parzelle
Kartenblatt 7, Nr. 152/039 = 13 a 64 qm,
eingegliedert.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderetzung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schweidnitz, 22. 9. 1938.

R. I.

(L. S.) Der Landrat.

811. Polizeiverordnung über die Luftschußpflicht.

Auf Grund des Polizeidienstverwaltengesetzes vom 1. Juni 1931, des § 2 des Luftschußgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 827) und des § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I, S. 559) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für den Ortspolizeibezirk Brieg folgendes angeordnet:

§ 1.

Jedermann ist verpflichtet, sich bei Luftschuß- und Verdunkelungsübungen, die von den zuständigen Stellen angeordnet sind, luftschußmäßig zu verhalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Verlassen der öffentlichen Straßen, Plätze und Verkehrsmittel bei „Fliegeralarm“.
- b) Aufsuchen des Schuttraumes unter Mitnahme der erforderlichen Gegenstände.
- c) Ordnungsmäßiges Verhalten im Schuttraum.
- d) Nichtbetreten öffentlicher Straßen und Plätze vor erfolgter „Entwarnung“.
- e) Herrichten von Verdunkelungseinrichtungen.
- f) Bereitstellen von Luftschußgeräten und -mitteln.
- g) Ordnungsmäßiges Durchführen von im Ernstfall notwendigen Maßnahmen, wie Abdrehen von Gas- und Wasserhähnen.
- h) Teilnahme der nicht zur Luftschußdienstpflicht herangezogenen Pflichtigen an Übungen.

Den das luftschußmäßige Verhalten betreffenden Anordnungen der Polizeibeamten und der mit Anbinden

gekennzeichneten Hilfskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Weisungen und Anordnungen können auch durch Zeichen gegeben werden.

§ 2.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100,— RM., oder Zwangshaft bis zu zwei Wochen bestraft. Die gefehlischen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Brieg, 24. 9. 1938.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

812. Bekanntmachung

betr. Verlegung von Diensträumen.

Vom 28. September 1938 ab befinden sich die Diensträume der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau 5, Tauentzienstraße 7.

Fernsprechanrufnummern: 55451, 55452, 53157.

Breslau, 24. 9. 1938.

VIII. 1090 I.

Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

813. Nachtrag I

zur Satzung des Feuerlöschverbandes des Amtsbezirks Lindenbrunn, Kreis Strehlen.

Nachdem die Gemeinde Ottvitz aus dem Amtsbezirk Lindenbrunn ausgeschieden und die Gemeinde Michelwitz, die bisher zum Amtsbezirk Großburg gehörte, in den Amtsbezirk Lindenbrunn eingegliedert worden ist, ist auch die Änderung der Grenzen des Feuerlöschverbandes erforderlich geworden. Es wird deshalb die Satzung des Feuerlöschverbandes des Amtsbezirks Ottvitz vom 16. August 1934 wie folgt geändert:

Artikel I.

Der § 1 der Satzung wird in der Weise geändert, daß auf der ersten Zeile die Gemeinde Ottvitz gestrichen und dafür die Gemeinde Michelwitz gesetzt wird. Da der Ortsname der Gemeinde Krentsch in „Lindenbrunn“ umbenannt worden ist, wird ferner auf der ersten Zeile das Wort: „Krentsch“ gestrichen und an dessen Stelle das Wort: „Lindenbrunn“ eingefügt. Die Bezeichnung des Feuerlöschverbandes auf der letzten Zeile des § 1 a. a. D. lautet: „Feuerlöschverband des Amtsbezirks Lindenbrunn“.

Artikel II.

Der Kopf der Satzung muß lauten: „Satzung für den Feuerlöschverband des Amtsbezirks Lindenbrunn, Kreis Strehlen.“

Artikel III.

Im § 3 der Satzung werden auf der vierten Zeile die Worte: „Ottvitz“ und „Krentsch“ gestrichen und dafür die Worte „Michelwitz“, „Lindenbrunn“ gesetzt.

Artikel IV.

Vorstehender Nachtrag I tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 ab in Kraft.

Lindenbrunn, 7. 9. 1938.

Der Amtsvorsteher
als Vorsitzender des Verbandsausschusses.

Für die Gemeinde Michelwitz:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.

(L. S.)

Für die Gemeinde Lindenbrunn:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Wädchen:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Kurtsch:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Vorsteher Nachtrag I zur Satzung des Feuerlöschverbandes des Amtsbezirks Lindenbrunn, Kreis Strehlen, wird gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (O.S. E. 115) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Strehlen, 23. 9. 1938. 1243/15.

Der Landrat.

814. Nachtrag I

zur Satzung für den Feuerlöschverband Großburg.

Nachdem die Gemeinde Michelwitz aus dem Amtsbezirk Großburg ausgeschieden und die Gemeinde Deutsch Lauden, die bisher zum Amtsbezirk Markt Bohrau gehörte, in den Amtsbezirk Großburg eingegliedert worden ist, ist auch die Änderung der Grenzen des Feuerlöschverbandes erforderlich geworden. Es wird deshalb die Satzung des Feuerlöschverbandes Großburg vom 21. Juni 1934 wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Gemeinde Michelwitz scheidet aus dem Feuerlöschverband Großburg aus; in § 1 der Satzung wird auf der zweiten Zeile und im § 3 auf Zeile 4/5 das Wort: „Michelwitz“ gestrichen und dafür „Deutsch Lauden“ gesetzt.

Da der Ortsname der Gemeinde Sellne in „Hirschwaldau“ umbenannt worden ist, wird ferner auf der ersten Zeile in § 1 und auf der vierten Zeile in § 3 a. a. D. das Wort: „Sellne“ gestrichen und an dessen Stelle das Wort: „Hirschwaldau“ eingefügt.

Artikel II.

Vorsteher Nachtrag I tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Hirschwaldau, 30. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher

als Vorsitzender des Verbandsausschusses.

Für die Gemeinde Schweinbraten:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Großburg:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Deutsch Lauden:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Hirschwaldau:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Jergau:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Für die Gemeinde Baumgarten:

Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.
(L. S.)

Vorsteher Nachtrag I zur Satzung des Feuerlöschverbandes Großburg, Kreis Strehlen, wird gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (O.S. E. 115) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Strehlen, 23. 9. 1938.

1243/6.

Der Landrat.

815. Verlorene Ausweise.

Befcheinigung vom 19. 3. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 126 262 für Heinrich Brosig, Baumwarth, Neu-Hamnsdorf.

Befcheinigung vom 11. 7. 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 249 251 für Karl Habel, Glag, Mälzstraße 32.

Zulassungsschein vom 13. 1. 1937 für den Kraftwagen I. K. 21 020 für Franz Kühn, Breslau, Weistritzstraße 49.

Befcheinigung vom 1. 10. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 66 789 für Josef Langer, Landwirt, Niedersteine.

Führerschein vom 1. 4. 1933 für Walter Dpiz, geboren 14. Juni 1901 in Neufendorf, wohnhaft in Neufendorf.

Zulassungsschein vom 30. 1. 1935 für den Kraftwagen I. K. 78 537 für Dr. Günther Weiß, Nimptsch.

Befcheinigung vom 5. 9. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 67 816 für Dr. Günther Weiß, Nimptsch.

Führerschein vom 12. 6. 1934 für Fritz Kanther, geboren 29. September 1880 in Luzine, wohnhaft in Luzine.

Führerschein vom 16. 9. 1931 für Hubertus Höpker, geboren 31. Mai 1912 in Schrimm, wohnhaft in Striegau, Bahnhofstraße.

Zulassungsschein vom 24. 4. 1933 für das Kraftfahrzeug I. K. 112 266 für Günter Schneider in Weide.

Kraftfahrzeugschein vom 6. 7. 1938 für das Kraftfahrzeug I. K. 183 806 für Herbert Stebane, Müllisch.

Führerschein vom 7. 2. 1934 für Ernst, Eugen Gimmker, geboren 8. April 1875 in Deutsch Lissa, wohnhaft in Wohlau.

Befcheinigung vom 30. 8. 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 67 591 für Paul Guttman in Schwentzig, Kreis Reichenbach (Eulengebirge).

Zulassungsschein vom 25. 6. 1938 für den Lastkraftwagen I. K. 101 198 für Gärtnermeister Erich Jöbel, Altweistritz.

Führerschein vom 9. 10. 1928 für Hans, Konrad, Fritz Baumgart, geboren 5. November 1901 in Paulau, wohnhaft in Paulau, Kreis Brieg.

Zulassungsschein vom 24. 7. 1936 für den Kraftwagen I. K. 89 408 für Oswald Weber, Bauer, Bergdorf, Kreis Strehlen.

Zulassungsschein vom 30. 7. 1938 für das Kraftfahrzeug I. K. 45 922 für Paul Rarger in Lauterbach.

Führerschein vom 10. 4. 1930 für Paul Rarger, geboren 1. Oktober 1907 in Grünberg, wohnhaft in Lauterbach, Kreis Habelschwerdt.

Führerschein vom 17. 5. 1927 für Erich Herrmann, geboren 8. September 1900 in Habelschwerdt, wohnhaft in Breslau, Victoriastraße 25 111.

Befcheinigung vom 28. 5. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 234 181 für Herbert Lindner, Tarnau.

§ 3.

Großverteiler- und Verbraucherhöchstpreise bei Verkauf durch Verteiler:

	Bei Abgabe von 50 kg ab Waggon oder Lager des Empfangsverteilers.		Bei Lieferung von 50 kg frei Lager des Kleinverteilers.		Bei Lieferung von 50 kg ab Verkaufsstelle des Kleinverteilers oder frei Keller des Verbrauchers.		Bei Abgabe von kleinen Mengen durch den Kleinverteiler für je 5 kg	
	Weißer, rote, blaue Sorten	Gelbe Sorten	Weißer, rote, blaue Sorten	Gelbe Sorten	Weißer, rote, blaue Sorten	Gelbe, Sorten	Weißer, rote, blaue Sorten	Gelbe, Sorten
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
Preisgebiet I:								
September, Oktober, November 1938	2,40	2,70	2,50	2,80	2,60	2,90	0,31	0,34
Dezember 1938	2,50	2,80	2,60	2,90	2,70	3,—	0,32	0,35
Januar 1939	2,60	2,90	2,70	3,—	2,80	3,10	0,33	0,36
Februar 1939	2,70	3,—	2,80	3,10	2,90	3,20	0,34	0,37
März, April 1939	2,85	3,15	2,95	3,25	3,05	3,35	0,36	0,39
Mai, Juni, Juli, August 1939	3,—	3,80	3,10	3,40	3,20	3,50	0,37	0,40
Preisgebiet II:								
September, Oktober, November 1938	2,35	2,65	2,50	2,80	2,55	2,85	0,31	0,34
Dezember 1938	2,45	2,75	2,60	2,90	2,65	2,95	0,32	0,35
Januar 1939	2,55	2,85	2,70	3,—	2,75	3,05	0,33	0,36
Februar 1939	2,65	2,95	2,80	3,10	2,85	3,15	0,34	0,37
März, April 1939	2,80	3,10	2,95	3,25	3,—	3,30	0,36	0,39
Mai, Juni, Juli, August 1939	2,95	3,25	3,10	3,40	3,15	3,45	0,37	0,40
Preisgebiet III:								
September, Oktober, November 1938					2,40	2,70	0,28	0,31
Dezember 1938					2,50	2,80	0,29	0,32
Januar 1939					2,60	2,90	0,30	0,33
Februar 1939					2,70	3,—	0,31	0,34
März, April 1939					2,85	3,15	0,32	0,35
Mai, Juni, Juli, August 1939					3,—	3,30	0,34	0,37
Preisgebiet IV:								
September, Oktober, November 1938					2,30	2,60	0,26	0,29
Dezember 1938					2,40	2,70	0,27	0,30
Januar 1939					2,50	2,80	0,28	0,31
Februar 1939					2,60	2,90	0,29	0,32
März, April 1939					2,75	3,05	0,31	0,34
Mai, Juni, Juli, August 1939					2,90	3,20	0,32	0,35

§ 4.

Die Versandvertikalerfestspanne beträgt 0,20 RM. je 50 Kilo.

Sie ist gebunden an die volle Ausübung — mit allen Unkosten — der für den Versandhandel üblichen Tätigkeit.

Die Versandhändler dürfen sich mit eigener Spanne nur bei reiner Versandhandeltätigkeit einschalten.

§ 5.

Soweit ein Verteiler bei Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers ausnahmsweise hohe Zubringerkosten hat (Verfahren in besonders abgelegenen Gegenden), deren volle Deckung aus seiner Spanne nicht zugemutet werden kann, so kann er bei der Preisbildungsstelle Schlesien Antrag auf Genehmigung eines angemessenen Zuschlages

bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten stellen.

§ 6.

Verbraucherhöchstpreise

bei Verkauf unmittelbar durch den Erzeuger:

(1) Bei Abholen durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerpreis ohne Abzug zu zahlen.

(2) Bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers darf der Erzeuger für Anfuhr, Umladen und Einbringen folgende Zuschläge erheben:

Preisgebiet I:	0,30 RM.,
Preisgebiet II:	0,20 RM.,
Preisgebiet III:	0,10 RM.,
Preisgebiet IV:	0,10 RM.

(3) Der Verbraucherhöchstpreis bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers durch den Erzeuger beträgt demnach je 50 Kilo

	Weiße, blaue, rote Sorten <i>R.M.</i>	Gelbe Sorten <i>R.M.</i>
Preisgebiet I:		
September, Oktober, November 1938	2,45	2,75
Dezember 1938	2,55	2,85
Januar 1939	2,65	2,95
Februar 1939	2,75	3,05
März, April 1939	2,90	3,20
Mai, Juni, Juli, August 1939	3,05	3,35
Preisgebiet II:		
September, Oktober, November 1938	2,35	2,65
Dezember 1938	2,45	2,75
Januar 1939	2,55	2,85
Februar 1939	2,65	2,95
März, April 1939	2,80	3,10
Mai, Juni, Juli, August 1939	2,95	3,25
Preisgebiet III:		
September, Oktober, November 1938	2,25	2,55
Dezember 1938	2,35	2,65
Januar 1939	2,45	2,75
Februar 1939	2,55	2,85
März, April 1939	2,70	3,—
Mai, Juni, Juli, August 1939	2,85	3,15
Preisgebiet IV:		
September, Oktober, November 1938	2,25	2,55
Dezember 1938	2,35	2,65
Januar 1939	2,45	2,75
Februar 1939	2,55	2,85
März, April 1939	2,70	3,—
Mai, Juni, Juli, August 1939	2,85	3,15

Der Verbraucherhöchstpreis für die Sorte Juli (Nieren) darf die für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 1,— RM. je 50 Kilo übersteigen.

Der Verbraucherhöchstpreis (für die Sorten „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) darf die für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 2,— RM. je 50 Kilo übersteigen.

§ 7.

Der rutenweise Verkauf von Kartoffeln sowie das Selbstroden durch den Käufer bedarf eines besonderen Antrages bei dem Kartoffelwirtschaftsverband. Die Preisbildung erfolgt in diesem Falle nach Einvernehmen mit der Preisbildungsstelle.

§ 8.

Bei Verkauf auf den Wochenmärkten darf ein Marktzuschlag erhoben werden, der bis zu 10 Kpfg. unter den jeweiligen Verbraucherhöchstpreisen in den einzelnen Preisgebieten liegen darf.

§ 9.

Zwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) § 8.

§ 10.

Die Auszeichnung der Speisekartoffeln ist beim Kleinverkauf nur mit dem in der Anordnung angegebenen kleinsten Gewicht von 5 Kilo und dem hierfür festgesetzten Höchstpreis zulässig.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
D. P. I. E. 11 (Nr. 113).

Breslau, den 23. September 1938.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
— Preisbildungsstelle. —